

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1
Erststudium/-ausbildung:
Kosten bleiben nur begrenzt absetzbar
Altersvorsorge: Bei Vertragsabschluss ab 2012 sehen Sparer Geld erst mit 62
Erbchaftsteuer-Richtlinien 2011:
Neuigkeiten zu privaten Erbschaften
2. ... für Unternehmer 2
Vorsteuerabzug:
Gemischt genutzte Gegenstände zeitnah dem Unternehmen zuordnen!
Unternehmenssitz:
Welche Rolle spielt der Wohnsitz?
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3
Anteilsverkauf:
Besteuerung des Gewinns setzt wirtschaftliches Eigentum voraus
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3
Steuerfreie Zuschläge:
Gefahrenzulagen sind zu versteuern
Mindestbemessungsgrundlage:
Abonnements für die Belegschaft
5. ... für Hausbesitzer 4
Seeling-Modell: Vorsteuertrick bei der Vermietung zwischen Miteigentümern gekippt
Angehörigenverträge:
Vermietung unter Marktniveau

Wichtige Steuertermine Januar 2012

- 10.01. Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Solidaritätszuschlag
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.
- Zahlungsschonfrist:** bis zum 13.01.2012.
Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen.
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Erststudium/-ausbildung

Kosten bleiben nur begrenzt absetzbar

Die Kosten eines Erststudiums und einer erstmaligen Berufsausbildung berücksichtigen die Finanzämter - wenn überhaupt - nur im Rahmen des auf 4.000 € im Jahr begrenzten **Sonderausgabenabzugs**. Davon abweichend hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im Sommer 2011 entschieden, dass die Kosten der erstmaligen Berufsausbildung und des Erststudiums in unbegrenzter Höhe als **vorweggenommene Werbungskosten** oder Betriebsausgaben absetzbar sein können.

Jetzt gibt es allerdings eine klarstellende gesetzliche Regelung, nach der die Kosten keine Werbungskosten oder Betriebsausgaben sind und ein Abzug weiter nur als Sonderausgaben möglich ist. Dies gilt sogar **rückwirkend ab 2004**. Die günstige BFH-Rechtsprechung wird damit also ausgehebelt - und zwar mit einem Nichtanwendungsgesetz. Für Studenten, Azubis und alle, die mit ihrer Ausbildung einen konkreten Beruf anstreben, hat das insbesondere zwei negative Folgen:

1. Die Kosten sind nur **jährlich in beschränkter Höhe** als Sonderausgaben abziehbar. Beim Ansatz von Werbungskosten oder Betriebsausgaben hätte sich auch ein darüber hinausgehender Betrag mindernd auf das zu versteuernde Einkommen ausgewirkt.
2. Haben Studenten oder Azubis keine Einkünfte oberhalb des Grundfreibetrags (derzeit 8.004 €) erzielt, verpuffen die Aufwendungen wirkungslos. Denn beim Sonderausgabenabzug gibt es - anders als bei den Werbungskosten oder Betriebsausgaben - **keinen Verlustvortrag** auf andere Jahre.

Immerhin gibt es eine kleine Verbesserung: Der **Höchstbetrag** der als Sonderausgaben abziehbaren Aufwendungen wird **ab 2012 auf 6.000 €** angehoben.

Altersvorsorge

Bei Vertragsabschluss ab 2012 sehen Sparer Geld erst mit 62

Bei der **privaten Altersvorsorge** und bei der **betrieblichen Altersversorgung** steigt das Mindestrentenalter vom 60. auf das 62. Lebensjahr. Diese Anhebung gilt für Verträge bzw. Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2012 abgeschlossen bzw. erteilt werden. Nur bei einer Unterschrift oder Zusage bis zum 31.12.2011 bleibt es beim 60. Geburtstag. Lassen Sparer diesen Termin verstreichen, müssen sie jetzt also 24 Monate länger auf die erste Auszahlung warten. Betroffen sind

- zertifizierte Riester-Altersvorsorgeverträge,
- Rürup-Basisrentenverträge,
- die drei Durchführungswege Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge und
- Lebensversicherungen.

Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011

Neuigkeiten zu privaten Erbschaften

Knapp drei Jahre nach Inkrafttreten des Erbschaftsteuerreformgesetzes 2009 hat das Bundesfinanzministerium den Entwurf der Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 veröffentlicht. Richtlinien binden zwar nur die Finanzämter, bieten aber eine verlässliche Orientierung im Umgang mit dem Fiskus. Im Privatbereich wird unter anderem Folgendes neu geregelt:

- Wegen der neuen Gleichstellung **eingetragener Lebenspartner** mit Ehepaaren werden vor allem die persönlichen Freibeträge, die Regeln zum Zugewinnausgleich und zur steuerfreien Zuwendung des Familienwohnheims angepasst.
- Treffen die Beteiligten eine Vereinbarung etwa über eine von den Erbanteilen laut Testament oder gesetzlicher Regelung abweichende Teilungsanordnung, wirkt sich das auf mehrere Steuerbefreiungen aus. Durch eine **Erbauein- undersetzung** ändert sich bei ihnen zwar die Bemessungsgrundlage, nicht aber die Zuordnung der erworbenen Vermögensgegenstände zum jeweiligen Erben.
- Lässt der potentielle Erbe in Erwartung seines Erbes auf eigene Kosten **Baumaßnahmen** an der Immobilie des Erblassers durchführen oder zahlt er auf dessen **Lebensversicherung** Prämien ein, gehören seine Eigenleistungen später nicht zum steuerpflichtigen Erwerb.
- Verbindlichkeiten sind nicht nur bis zur Höhe des positiven Vermögens, sondern vollständig abziehbar. Dadurch lässt sich auch negatives Vermögen bei der Berechnung des **Zugewinn-**

ausgleichs zur Steuerbefreiung bei der Erbschaftsteuer berücksichtigen.

- Da seit 2009 bei allen Vermögensarten generell der Verkehrswert angesetzt wird, muss bei **gemischten Schenkungen** keine Rechnung unter Einbeziehung des niedrigeren Steuerwerts im Verhältnis zum höheren Marktpreis mehr durchgeführt werden.
- Die **Schenkung** eines vollständig sanierten und renovierten **Gebäudes** gilt erst mit Abschluss der Arbeiten als ausgeführt. Dieser Zeitpunkt ist auch Stichtag für die Bewertung.
- Private **Einkommensteuerschulden und -erstattungsansprüche** des Erblassers aus dem Sterbejahr gelten nicht als Nachlassschuld bzw. Forderung. Schulden und Erstattungen vor dem Todesjahr werden aber als Nachlassverbindlichkeit und Forderung berücksichtigt.

Hinweis: Die Richtlinien enthalten auch ausführliche Erläuterungen zu geerbten Familienwohnheimen. Wir beraten Sie gerne zu der hierfür 2009 eingeführten Steuerbefreiung.

2. ... für Unternehmer

Vorsteuerabzug

Gemischt genutzte Gegenstände zeitnah dem Unternehmen zuordnen!

Unternehmer können einen Vorsteuerabzug nur für Lieferungen oder Leistungen beanspruchen, die sie für ihr Unternehmen beziehen. Ist ein Gegenstand sowohl für den unternehmerischen als auch für den privaten Bereich vorgesehen, gilt er nur dann als für das Unternehmen bezogen, wenn der Unternehmer ihn seinem Unternehmen zuordnet. Hierbei hat er ein **Zuordnungswahlrecht**: Er kann den Gegenstand (z.B. einen Pkw mit mindestens 10%iger unternehmerischer Nutzung)

- komplett seinem Unternehmen zuordnen,
- komplett im Privatvermögen belassen oder
- seinem Unternehmen nur mit dem unternehmerischen Nutzungsanteil zuordnen.

Diese Zuordnungsentscheidung muss bereits bei Anschaffung oder zumindest „**zeitnah**“ nach außen hin dokumentiert werden, z.B. indem die Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Vorsteuerabzug nicht zwingend in der ersten Umsatzsteuer-Voranmeldung, spätestens aber in einer zeitnah erstellten Umsatzsteuererklärung des betreffenden Jahres vorzunehmen ist. Zeitnah ist die Zuordnung nur, wenn die betreffende Umsatzsteuererklärung spätestens **bis zum 31.05. des Folgejahres** eingereicht wird. Bei einer Zuordnung in

einer später eingegangenen Umsatzsteuererklärung ist kein Vorsteuerabzug mehr möglich.

Hinweis: Selbst wenn für die Abgabe der Umsatzsteuererklärung eine Fristverlängerung gewährt wurde (wie bei steuerlich beratenen Unternehmen), muss die Zuordnung zum Unternehmen spätestens bis zum 31.05. erfolgt sein.

Unternehmenssitz

Welche Rolle spielt der Wohnsitz?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat geklärt, was genau einen „im Ausland ansässigen Unternehmer“ ausmacht. Im Urteilsfall erteilte der Unternehmer seine Rechnungen ohne ausgewiesene Umsatzsteuer mit dem Hinweis, dass gemäß § 13b Umsatzsteuergesetz seine Kunden die Steuer schulden. Dieses „Reverse-Charge-Verfahren“ - auch **Wechsel der Steuerschuldnerschaft** genannt - ist auf Dienstleistungen anwendbar, die ein ausländischer Unternehmer in Deutschland erbringt. Dann schuldet nicht er als Dienstleister die Umsatzsteuer, sondern der Leistungsempfänger.

Das deutsche Finanzamt hielt den Unternehmer nicht für einen Ausländer, weil er einen Wohnsitz im Inland hatte. Unstreitig befand sich der Sitz des Unternehmens aber in Österreich. Nach dem Urteil des EuGH ist der Wohnsitz für den Sitz des Unternehmens nicht maßgeblich. Wohn- und Unternehmenssitz sind vielmehr voneinander zu trennen. Da er sein Unternehmen von Österreich aus betrieb, war der Unternehmer **Ausländer** und konnte das Reverse-Charge-Verfahren anwenden.

Hinweis: Wenn der Unternehmenssitz im Ausland nur eine Postanschrift bzw. eine Briefkastenfirma ist, kann der private Wohnsitz ausnahmsweise doch maßgeblich sein.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Anteilsverkauf

Besteuerung des Gewinns setzt wirtschaftliches Eigentum voraus

Wer seine GmbH-Anteile verkauft, muss die damit erzielten Gewinne als **Einkünfte aus Gewerbebetrieb** versteuern, sofern er

- innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens 1 % am Kapital der Gesellschaft beteiligt war (**wesentliche Beteiligung**) und
- das **wirtschaftliche Eigentum** an der Beteiligung innehatte, die mit der Beteiligung verknüpften Rechte also auch ausüben konnte.

Ein Anteilseigner hat sich vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erfolgreich auf fehlendes wirtschaftliches Eigentum berufen. So konnte er der Besteue-

rung seines **Veräußerungsgewinns** in Höhe von 1,5 Mio. € entgehen. Er hatte mit notariellem Vertrag eine 12,6%ige GmbH-Beteiligung erworben. Nach demselben Vertrag hielten die Gesellschafter aber unter Verzicht auf alle Frist- und Formvorschriften sofort eine Gesellschafterversammlung ab und beschlossen eine Erhöhung des Stammkapitals von 25.565 € auf 24 Mio. €. Damit verringerte sich der Anteil des Gesellschafters auf 0,0208 %. Als er seinen Anteil ein Jahr später verkaufte, ging das Finanzamt von einer **wesentlichen Beteiligung** am Gesellschaftskapital aus und besteuerte den Gewinn. Der Gesellschafter hielt dagegen, er habe kein wirtschaftliches Eigentum am 12,6%igen Anteil erlangt. Aufgrund des einheitlichen Beurkundungsvorgangs war gleichzeitig die Kapitalerhöhung erfolgt, aufgrund derer er nur noch minimal an der Gesellschaft beteiligt war.

Der BFH gab dem Gesellschafter Recht und entschied, dass sein Veräußerungsgewinn nicht besteuert werden darf. Wirtschaftliches Eigentum erlangt nur, wer alle mit der Beteiligung verbundenen **wesentlichen Rechte** (insbesondere Gewinnbezugs- und Stimmrechte) **ausüben und** im Konfliktfall effektiv **durchsetzen** kann. Der Gesellschafter konnte aber nicht frei über seinen 12,6%igen Anteil verfügen. Die Vertragsgestaltung ließ ihm keinen Raum, um seine vermögensrechtlichen Ansprüche wahrnehmen zu können.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Steuerfreie Zuschläge

Gefahrenzulagen sind zu versteuern

Arbeitnehmer, die sich beruflich in gefährliche Situationen begeben und dafür Gefahrenzulagen erhalten, müssen diese Lohnbestandteile versteuern. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigt. Geklagt hatte ein Bombenentschärfer im Kampfmitelräumdienst, der Gefahrenzulagen in Höhe von 11.243 € steuerfrei beziehen wollte. Er meinte, die Steuerbefreiung für **Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit** müsse sich auch auf Gefahrenzulagen erstrecken. Die besondere Erschwernis der Arbeit, mit der die Steuerbefreiung begründet werde, sei auch im Kampfmitelräumdienst gegeben.

Der BFH war anderer Ansicht und urteilte, dass die Steuerbefreiung für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit einen **fest umrissenen Anwendungsbereich** hat, der sich nicht auf Gefahrenzulagen ausdehnen lässt. Er hielt sich eng an den **Wortlaut** der Vorschrift, wonach nur Zuschläge befreit sind, „die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Fei-

ertags- oder Nacharbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden“. Zwar erfolgt die Kampfmittelräumung im öffentlichen Interesse, der Gesetzgeber muss die dafür gezahlten Zuschläge deshalb aber nicht von der Steuer freistellen.

Mindestbemessungsgrundlage

Abonnements für die Belegschaft

Die Höhe der Umsatzsteuer richtet sich im Regelfall nach dem **Nettoentgelt**, das der Empfänger für den Bezug einer Leistung aufwendet. Eine **Ausnahme** gilt für verbilligte Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer aufgrund eines Dienstverhältnisses an sein Personal oder dessen Angehörige erbringt. Hier berechnet sich die Umsatzsteuer nach der Mindestbemessungsgrundlage. Diese ermittelt sich bei Lieferungen nach

- dem **Einkaufspreis** (zuzüglich der Nebenkosten) für den Gegenstand oder für einen gleichartigen Gegenstand oder
- den **Selbstkosten**, sofern kein Einkaufspreis vorliegt. Unter die Selbstkosten fallen alle Kosten, die für den Hersteller bei der Fertigung der Ware anfallen.

Ein Verlag hatte seinen Angestellten verbilligt Tageszeitungen im Abonnement nach Hause geliefert. Als Entgelt berechnete der Arbeitgeber nur die Zustellgebühr. Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist in diesem Fall die Mindestbemessungsgrundlage anwendbar, weil die verbilligte Lieferung aufgrund des Dienstverhältnisses ausgeführt wurde. Eigentlich wäre mangels eines Einkaufspreises für die Bemessung der Umsatzsteuer auf die **Selbstkosten des Verlags** abzustellen. Da die Selbstkosten die regulären Abonnementpreise jedoch überstiegen, ist die Umsatzsteuer nach den niedrigeren regulären Abonnementpreisen zu bestimmen.

Hinweis: Der BFH deckelt die Selbstkosten durch die Höhe des marktüblichen Entgelts. Dadurch fällt die Umsatzsteuer bei der verbilligten Lieferung von Zeitschriften an Arbeitnehmer nicht höher aus als bei einer „regulären“ Lieferung an andere Endverbraucher.

5. ... für Hausbesitzer

Seeling-Modell

Vorsteuertrick bei der Vermietung zwischen Miteigentümern gekippt

Nach dem Seeling-Modell waren bei teils privat und teils unternehmerisch genutzten Gebäuden die vollen Vorsteuerbeträge aus den Baukosten abziehbar. Die Unternehmer mussten die Privatnutzung des Gebäudes zwar versteuern, der Vorsteuerabzug direkt bei Anschaffung bzw. Herstellung brachte aber einen hohen **Liquiditätsvorteil**.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit einem Fall beschäftigt, in dem ein Ehepaar gemeinsam ein Haus errichtet hatte. Dessen Nutzfläche entfiel zu 41,5 % auf ein Büro, das der Ehemann für seine unternehmerische Tätigkeit nutzte. Die Ehefrau vermietete ihren hälftigen Eigentumsanteil am Büro an ihren Ehemann, behandelte die Vermietungsumsätze als umsatzsteuerpflichtig und machte die hälftigen Vorsteuerbeträge aus den Baukosten geltend. Der BFH urteilte, dass die Vorsteuer nicht abgezogen werden darf. Die Ehefrau sei **nicht** im umsatzsteuerlichen Sinne **wirtschaftlich tätig** gewesen, da gar keine Vermietung vorlag. Die Büroräume waren schon zum Herstellungszeitpunkt an den unternehmerisch tätigen Ehemann geliefert worden. Aus umsatzsteuerlicher Sicht konnte daher keine Vermietung stattfinden.

Hinweis: Für ab dem 01.01.2011 errichtete bzw. gekaufte Gebäude ist der volle Vorsteuerabzug nach dem Seeling-Modell passé. Der Vorsteuerabzug ist jetzt auf den unternehmerisch genutzten Gebäudeteil beschränkt.

Angehörigenverträge

Vermietung unter Marktniveau

Vermieten Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung auf Dauer, können Sie auch die laufenden Kosten, die Schuldzinsen und die Abschreibungen von der Steuer absetzen. Das Finanzamt überprüft Ihren Fall nur unter besonderen Umständen auf Liebhaberei - wenn Sie die Wohnung etwa Verwandten zu einem Preis unterhalb des Marktniveaus überlassen. Bisher mussten Vermieter belegen, dass langfristig gesehen ein Überschuss der reduzierten Mieteinnahmen über die Kosten möglich ist. Ab 2012 entfällt die **Überschussprognose** und es gibt neue gesetzliche Vorgaben: Beträgt die Miete

- **weniger als 66 %** der ortsüblichen Miete, werden die auf die Wohnung entfallenden Werbungskosten generell und ohne Prüfung einer Überschussprognose anteilig gekürzt;
- **zwischen 66 % und 99,9 %** der ortsüblichen Miete, wird grundsätzlich eine Überschusserzielungsabsicht unterstellt; eine Prognoserechnung ist nicht nötig und die Werbungskosten zählen zu 100 %.

Hinweis: Diese Änderungen gelten auch für vor 2012 abgeschlossene Mietverträge.

Mit freundlichen Grüßen